



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 312  
S. 942-958

03. Januar 1989

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

## S A T Z U N G   D E R   S T U D E N T I N N E N S C H A F T

### A) Die StudentInnenschaft

#### § 1

#### Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bilden die StudentInnenschaft. Jedes gewählte Mitglied der StudentInnenschaft hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung seines Wahlamtes zu führen. Ausländische und staatenlose StudienbewerberInnen, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von StudentInnen der RWTH verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene StudentInnen behandelt.

(2) Die StudentInnenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.

(4) Die StudentInnenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(5) Sie hat das Recht, mit StudentInnenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Die StudentInnenenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Hochschule,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,

5. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
6. Pflege der überörtlichen und internationalen StudentInnenbeziehungen.

(2) Die StudentInnenschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur Toleranz ihrer Mitglieder.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft nach § 1 Abs. 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zum StudentInnenparlament und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat oder zur Fachschaftsvertretung, je nach Vorgabe der Fachschaftsordnung. Er hat das passive Wahlrecht zum Allgemeinen StudentInnenausschuß, unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 zum Ältestenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.

(2) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das StudentInnenparlament und an den Allgemeinen StudentInnenausschuß bzw. in seiner Fachschaft an den Fachschaftsrat und, falls vorgesehen, an die Fachschaftsvertretung zu richten. Sie sind innerhalb von vier Vorlesungswochen schriftlich zu bescheiden.

(3) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das StudentInnenparlament zu stellen. Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an die Organe der Fachschaft zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StudentInnenparlamentes, bzw. die Fachschaftsordnung.

(4) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat das Recht, Anträge gemäß § 27, Nr. 1 bis 4 an den Ältestenrat zu stellen.

(5) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(6) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der StudentInnenschaft verbindlich.

### § 4

#### Organe der StudentInnenschaft

Gesetzliche Organe der StudentInnenschaft sind:

1. Das StudentInnenparlament (SP)
2. Der Allgemeine StudentInnenausschuß (AStA)

Neben diesen gesetzlichen Organen wird als Satzungsorgan mit beratender und streitschlichtender Kompetenz eingerichtet:

### 3. Der Ältestenrat (ÄR)

#### B) Die Organe der StudentInnenschaft

##### I. Das StudentInnenparlament

###### § 5

###### Aufgaben

(1) Das StudentInnenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der StudentInnenschaft. Es bringt den Willen der StudentInnenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der StudentInnenenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der StudentInnenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der StudentInnenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
5. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen StudentInnenausschusses, seinen StellvertreterIn und die ReferentInnen des Allgemeinen StudentInnenausschusses zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses zu entscheiden,
7. die Mitglieder des Ältestenrates zu wählen,
8. die Mitglieder der Ausschüsse des StudentInnenparlaments zu wählen. § 15 Abs. 3 ist zu beachten.
9. die Vertreter der StudentInnenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der StudentInnenschaft berührenden Einrichtungen und Organe zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

###### § 6

###### Zusammensetzung und Wahl

(1) Das StudentInnenparlament wird von den Mitgliedern der StudentInnenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die StudentInnenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten. Alle WählerInnen haben je eine Stimme, die sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgeben. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(3) Einzelkandidaturen sind möglich.

- (4) Das StudentInnenparlament hat 41 Mitglieder.
- (5) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (6) Die Mitglieder des StudentInnenparlaments gehören dem StudentInnenparlament für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Stellvertretung für ein verhindertes Mitglied findet statt durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments.
- (8) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 7  
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des neuen StudentInnenparlament beginnt mit dem Tag seiner konstituierenden Sitzung. Das SP konstituiert sich durch die Wahl des Präsidiums.
- (2) Die Amtszeit des alten StudentInnenparlaments endet am vorangehenden Tag.

§ 8  
Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Parlament aus
1. durch Niederlegung des Mandats,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. durch Wahl in den Ältestenrat,
  4. durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9  
Stellung und Pflichten der Mitglieder  
des StudentInnenparlamentes

- (1) Die Mitglieder des StudentInnenparlaments sind VertreterInnen der gesamten StudentInnenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des StudentInnenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des StudentInnenparlaments haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Allgemeinen StudentInnenausschusses dessen schriftliche Unterlagen einzusehen.

§ 10

Das Präsidium des StudentInnenparlaments

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, dessen oder deren StellvertreterIn und zwei SchriftführerInnen.
- (2) In der 1. Sitzung seiner Amtszeit wählt das StudentInnenparlament aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Für die Wahl des oder der Vorsitzenden und dessen StellvertreterIn ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, für die Wahl der SchriftführerInnen die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl eines Nachfolgers gemäß § 10 Abs. 3 abberufen werden.
- (5) Der oder die Vorsitzende des StudentInnenparlaments und dessen oder deren StellvertreterIn können nicht dem Allgemeinen StudentInnenausschuß angehören.

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des StudentInnenparlaments verantwortlich.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft das StudentInnenparlament schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Er oder sie leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (3) Während der Vorlesungszeit kann der oder die Vorsitzende das StudentInnenparlament jederzeit einberufen. Er oder sie muß es einberufen
  1. spätestens am 15. Tage nach Neuwahl, auch wenn der Termin in die vorlesungsfreie Zeit fällt,
  2. spätestens am 15. Tage nach Vorlesungsbeginn;
  3. mindestens alle vier Wochen während der Vorlesungszeit;
  4. unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist,
    - a) auf Antrag von acht Mitgliedern des StudentInnenparlaments;
    - b) auf Antrag des Ältestenrates;
    - c) auf Antrag des Allgemeinen StudentInnenausschusses.
- (4) Die SchriftführerInnen fertigen insbesondere das Protokoll der Sitzung an.

§ 12

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Beschlußfähigkeit des StudentInnenparlaments ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an weitere Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments gebunden.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird überprüft

1. zu Beginn jeder Sitzung des StudentInnenparlaments;
2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes des StudentInnenparlaments.

(3) Verliert das StudentInnenparlament die Beschlußfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird diese Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des StudentInnenparlaments beschlußfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wird.

### § 13 Beschlüsse

(1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des StudentInnenparlaments.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Beschlüsse des StudentInnenparlaments sind im Protokoll niederzulegen.

(4) Beschlüsse des StudentInnenparlaments werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlußfassung wirksam.

(5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen. Stufen der Mehrheitserfordernis sind:

1. relative Mehrheit
2. absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21)
3. Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (28)

### § 14 Öffentlichkeit

Das StudentInnenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung.

### § 15 Ausschüsse

(1) Das StudentInnenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern der StudentInnenschaft.

(3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Verfahren von d' Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StudentInnenparlament zugrunde zu legen.

(4) Der Haushaltsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des StudentInnenparlaments. Er besteht aus sieben Mitgliedern der StudentInnenschaft, die nicht dem Allgemeinen StudentInnenausschuß angehören dürfen.

(5) Der Wahlausschuß ist ein Ausschuß des StudentInnenparlaments. Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 16

### Auflösung des StudentInnenparlaments

(1) Der Vorsitzende des StudentInnenparlaments muß das StudentInnenparlament auflösen, wenn

1. das StudentInnenparlament dies mit 28 Stimmen beschließt;
2. dem StudentInnenparlament nur noch 20 Mitglieder angehören;
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum StudentInnenparlament oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt des oder der Vorsitzenden des Allgemeinen StudentInnenausschusses für die Wahl des Vorsitzenden des Allgemeinen StudentInnenausschusses die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

(2) Innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 17

### Geschäftsordnung

Das StudentInnenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

## II. Der Allgemeine StudentInnenausschuß

## § 18

### Funktion

(1) Der Allgemeine StudentInnenausschuß vertritt die StudentInnenschaft. Er führt die Beschlüsse des StudentInnenparlaments aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine StudentInnenausschuß führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StudentInnenparlaments die laufenden Geschäfte der StudentInnenschaft.

(3) Alle Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

#### § 19

##### Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Dem Allgemeinen StudentInnenausschuß gehören an:

1. der oder die Vorsitzende,
2. der oder die FinanzreferentIn,
3. bis zu sieben (7) weitere ReferentInnen,

(2) Die Anzahl und die Geschäftsbereiche der ReferentInnen gemäß Abs. 1, Ziffer 3, regelt die AStA-Geschäftsordnung.

(3) Das StudentInnenparlament wählt einen der ReferentInnen zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen StudentInnenausschusses.

(4) Für bestimmte Aufgaben oder Projekte können Mitglieder der StudentInnenschaft als Projektbeauftragte / ProjektleiterInnen bestellt werden. Das Näherer über die Einstellung und Entlassung der Projektbeauftragten/ProjektleiterInnen regelt die AStA-Geschäftsordnung.

(5) Mit der Amtszeit des oder der Vorsitzenden endet auch die Amtszeit der ReferentInnen und ProjektleiterInnen.

#### § 20

##### Wahl

(1) Zu Beginn der Wahlperiode wählt das StudentInnenparlament den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Allgemeinen StudentInnenausschusses.

(2) Auf Vorschlag des oder der neugewählten Vorsitzenden des Allgemeinen StudentInnenausschusses beschließt das StudentInnenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder (21) die Geschäftsordnung des Allgemeinen StudentInnenausschusses.

(3) Sodann wählt das StudentInnenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder (21) die ReferentInnen des Allgemeinen StudentInnenausschusses gemäß AStA-Geschäftsordnung.

(4) Gewählt werden nach Absatz 1 und 3 kann jedes Mitglied der StudentInnenschaft gemäß §1 Abs. 1.

(5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) auf sich vereinigt.



§ 21  
Aufgaben

(1) Der oder die Vorsitzende vertritt den Allgemeinen StudentInnen-ausschuß. Der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

(2) Innerhalb der Richtlinien des oder der Vorsitzenden führen die ReferentInnen ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem StudentInnenparlament.

(3) Die Mitglieder gemäß § 19, Abs. 1, des Allgemeinen StudentInnen-ausschusses sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des StudentInnenparlaments verpflichtet.

(4) Die Mitglieder gemäß § 19, Abs. 1, des Allgemeinen StudentInnen-ausschusses sind verpflichtet, dem StudentInnenparlament, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die StudentInnenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen StudentInnenausschusses gemäß § 19, Abs. 1, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, zu unterzeichnen.

§ 22  
Rücktritt und konstruktives Mißtrauensvotum

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuführen.

(2) Die Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses gemäß § 19, Abs. 1, ist nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) des StudentInnenparlaments möglich.

§ 23  
Geschäftsordnung des Allgemeinen  
StudentInnenausschusses

(1) Das StudentInnenparlament beschließt die Geschäftsordnung des Allgemeinen StudentInnenausschusses mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder (21) auf Vorschlag des oder der AStA-Vorsitzenden. Diese Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl und Amtsbezeichnungen der ReferentInnen sowie die Beschlußfassung des Allgemeinen StudentInnenausschusses.

### III. Der Ältestenrat

#### § 24

##### Funktion

(1) Bei allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten sind die Entscheidungen des Ältestenrates, soweit er nicht nur beratend, sondern streitschlichtend tätig wird, für die hiervon betroffenen Mitglieder, Funktionsträger und Organe der Studentenschaft verbindlich.

(2) Er ist gegenüber allen anderen Organen der StudentInnenschaft und der Fachschaften unabhängig und selbständig.

#### § 25

##### Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Wahlamt in der studentischen Selbstverwaltung wahrnehmen. Mitglieder des Ältestenrates müssen zumindest vier Semester studiert haben, davon zwei an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Sie sollen eine Funktion in der studentischen Selbstverwaltung innegehabt haben.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom StudentInnenparlament in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (2/3) gewählt. Die im StudentInnenparlament vertretenen Listen haben das Vorschlagsrecht für eine entsprechend §6, Abs. 2 zu bestimmende Anzahl von Sitzen.

(3) Eine Wiederwahl ist möglich.

#### § 26

##### Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ältestenrates ist grundsätzlich das akademische Jahr (1.10. - 30.09.).

(2) Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit der Wahl des oder der Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig durch:

1. Exmatrikulation;
2. Annahme eines Wahlamtes in der studentischen Selbstverwaltung;
3. Rücktritt - dieser wird wirksam mit der Wahl eines Nachfolgers;
4. Tod

(4) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrates hat sich das StudentInnenparlament auf der nächsten Sitzung mit der Wahl eines oder einer NachfolgerIn zu befassen.

§ 27  
Zuständigkeit

Der Zuständigkeit des Ältestenrates unterliegen Entscheidungen über:

1. die Übereinstimmung von Beschlüssen und Maßnahmen der Organe der StudentInnenschaft mit dieser Satzung und ihren Ergänzungsordnungen,
2. die Übereinstimmung von Beschlüssen und Maßnahmen der Organe der Fachschaften mit dieser Satzung, ihren Ergänzungsordnungen und den jeweiligen Fachschaftsordnungen,
3. angefochtene Wahlen und Abstimmungen. Dies gilt nicht für die Wahl zum StudentInnenparlament, der Fachschaftsvertretung und Fachschaftsräten,
4. Auslegungsstreitigkeiten über diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen sowie die Fachschaftsordnungen,
5. sonstige Angelegenheiten beratender oder streitschlichtender Natur, die ihm durch Beschluß des StudentInnenparlaments übertragen werden.

§ 28  
Sitzung des StudentInnenparlaments

Mindestens zwei Mitglieder des Ältestenrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des StudentInnenparlaments teilzunehmen.

§ 29  
Verfahren

(1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Ihm oder ihr obliegt die Einberufung der Sitzungen und die Verkündung der Entscheidungen.

(2) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen oder eine stellvertretende Vorsitzende. Dieser oder diese vertritt den oder die Vorsitzende.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrats sind öffentlich.

(4) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Ältestenrat wird tätig auf Antrag

1. eines Mitglieds der StudentInnenschaft oder
2. eines Organs der StudentInnenschaft oder
3. eines Organs der Fachschaften.

(7) Die Entscheidungen des Ältestenrates werden veröffentlicht und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

(8) Gegen die Entscheidungen des Ältestenrates kann Einspruch erhoben werden, über den der Ältestenrat unverzüglich zu entscheiden hat.

§ 30

Befangenheit

- (1) Jedes Mitglied des Ältestenrates kann sich für befangen erklären.
- (2) Die Parteien haben das Recht, gegen jedes Mitglied des Ältestenrates den Einwand der Befangenheit zu erheben. Die Entscheidung über die Berechtigung des Einwands trifft der Ältestenrat.

§ 31

Geschäftsordnung des Ältestenrats

Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) des StudentInnenparlaments.

C) Urabstimmung und Hochschulvollversammlung

§ 32

Urabstimmung

- (1) Das StudentInnenparlament kann in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2, Nr. 1 bis 3, eine Urabstimmung aller Mitglieder der StudentInnenschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit (28) beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von 10 % der Mitglieder der StudentInnenschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluß des StudentInnenparlaments bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf Vorlesungstagen vom Wahlausschuß durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "Ja" oder "Nein" Abstimmenden, mindestens aber 30 % aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

§ 33

Hochschulvollversammlung

- (1) Das StudentInnenparlament kann in Angelegenheit nach § 5 Abs. 2, Nr. 1 bis 2, eine Versammlung aller Mitglieder der StudentInnenschaft (VV) mit Zwei-Drittel-Mehrheit (28) beschließen.
- (2) Das StudentInnenparlament muß dies beschließen, wenn es in schriftlicher Form von 10 % der Mitglieder der StudentInnenschaft verlangt wird.

(3) In dem Beschluß sind die Fragen, die der Vollversammlung erörtert werden sollen, sowie das Verfahren und die Dauer der Abstimmung festzulegen.

(4) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der StudentInnenschaft.

#### D) Die Fachschaften

##### § 34

##### Definition

(1) Die eingeschriebenen StudentInnen eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.

(2) Die StudentInnenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Mathematik - Physik - Informatik (1/1)
- Chemie - Biologie (1/2)
- Architektur (2)
- Bauingenieur- und Vermessungswesen (3)
- Maschinenbau (4)
- Bergbau (5/1)
- Hüttenkunde (5/2)
- Geologie - Mineralogie (5/3)
- Elektrotechnik (6)
- Philosophie (7/1)
- Lehramt an berufsbildenden Schulen (7/2)
- Wirtschaftswissenschaften (8)
- Pädagogik (9)
- Medizin (10)

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, denen die Rechtsstellung von StudentInnen der RWTH Aachen verliehen worden ist, werden der Fachschaft Philosophie zugeordnet.

##### § 35

##### Aufgaben

Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.

##### § 36

##### Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschaftsrat,
2. Die Fachschaftsvertretung (FSV), sofern die Fachschaftsordnung der betreffenden Fachschaft sie vorsieht,
3. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV), sofern die Fachschaftsordnung der betreffenden Fachschaft sie als Organ vorsieht.

(2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 37  
Fachschaftsrahmenordnung

Das StudentInnenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung.

§ 38  
Wahlrecht in den Fachschaften

(1) StudentInnen, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat oder zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

(2) Grundsätzlich ist für die Zuordnung das 1. Fach des 1. Studienganges maßgeblich. StudentInnen, die im 1. Studiengang den Abschluß "Lehramt an berufsbildenden Schulen" anstreben, werden der gleichnamigen Fachschaft zugeordnet. Näheres regelt die Wahlordnung.

E) Finanzen

§ 39  
Vermögen

Die StudentInnenschaft hat ein eigenes Vermögen.

§ 40  
Semesterbeiträge

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die StudentInnenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Die vom StudentInnenparlament zu beschließende Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

(3) Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat das StudentInnenparlament.

§ 41  
Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der StudentInnenschaft beginnt am 1. November jeden Jahres.

§ 42  
Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(2) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom StudentInnenparlament durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

#### § 43 Verfahren

(1) Der Haushaltsplan ist sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuß vorzulegen. Der Haushaltsausschuß legt seine Stellungnahme dem StudentInnenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.

(2) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen der Hochschulleitung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den Allgemeinen StudentInnenausschuß zu veröffentlichen.

(4) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am 1. Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.

(5) Für Nachtragshaushalte gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

#### § 44 Rechnungslegung

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent legt nach dem Ende des Haushaltsjahres und innerhalb von acht Wochen nach Schluß seiner Amtszeit Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der StudentInnenschaft.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des StudentInnenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen StudentInnenausschusses dem Haushaltsausschuß vorzulegen. § 43 Abs. 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des StudentInnenparlaments hochschulöffentlich bekanntzugeben.

#### § 45 Haushaltsausschuß

(1) Der Haushaltsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zum Haushaltsplan (§ 42 Abs. 2)
2. Stellungnahme zum Rechnungsergebnis (§ 44 Abs. 2)
3. Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das StudentInnenparlament.

(2) Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.

(3) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.

(4) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Allgemeinen StudentInnenausschuß und dem StudentInnenparlament mitzuteilen.

#### § 46

#### Finanzordnung

(1) Das StudentInnenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt.

#### F) Ergänzungsbestimmungen

#### § 47

#### Zweit- und Gasthörer

Zweit- und GasthörerInnen haben die Rechte aus dem § 3 Absatz 2bis 4.

#### § 48

#### Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das StudentInnenparlament mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder (2/1) folgende Ergänzungsordnungen:

1. Fachschaftsrahmenordnung;
2. Finanzordnung der StudentInnenschaft;
3. Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments;
4. Wahlordnung der StudentInnenschaft;
5. Beitragsordnung der StudentInnenschaft.

#### § 49

#### Genehmigung und Veröffentlichung

(1) Die Satzung der Studentenschaft und ihre Ergänzungsordnungen mit Ausnahme der in § 48, Ziffer 3, genannten, sind vom Rektorat der RWTH zu genehmigen und öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekanntzugeben.

(2) Jedem Mitglied der StudentInnenschaft ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen auszuhändigen.



§ 50  
Satzungsänderung

(1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Satzungsänderungen können nur mittels Beschluß des StudentInnenparlaments oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(3) Sofern Satzungsänderungen vom StudentInnenparlament beschlossen werden, müssen diese auf zwei verschiedenen Sitzungen des StudentInnenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder (28) beschlossen werden. §49 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 51  
Inkrafttreten

(1) Die genehmigte Satzung tritt inkraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH. Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der StudentInnenschaft der RWTH außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Finanzordnung vom 1.6.1975 gelten vorläufig fort, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments vom 09.11.1988  
und des Rektorates vom 15.12.1988

Aachen, den 03.01.1989

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha